Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

№ 122. Dienstag, 29. Mai 1900, Abends. 53. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Eingegangen sind folgende Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, die in der Rathsexpedition eingesehen werden können:

Bekanntmachung, betreffend den Rücktritt des Fürstenthums Montenegro von der Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie von den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen. Vom 2. April 1900. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 7. April 1900. Gesetz, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit. Vom 9. April 1900. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 12. April 1900. Verordnung, betreffend Ermächtigung des Gouverneurs von Kamerun zum Erlasse von Anordnungen zum Schutze des Waldbestandes. Vom 4. April 1900. Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 2. Mai 1900. Gesetz, betreffend die Patentanwälte. Vom 21. Mai 1900. Verordnung über die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht; vom 22. Januar 1900. Bekanntmachung, die Konzessionirung der Badischen Feuerversicherungsbank in Karlsruhe betreffend; vom 7. Februar 1900. Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 21. September 1874, die Aufhebung von Todten und Scheintodten, ingleichen die Anzeigen über außerordentliche Vorfälle und die Lebensrettungsprämien betreffend; vom 8. Februar 1900. Verordnung, Enteignung zur Beseitigung des Bahnüberganges auf der Haltestelle Großzschocher betreffend; vom 13. Februar 1900. Verordnung zur Ausführung des § 13 Absatz 2 und des § 14 des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899; vom 15. Februar 1900. Verordnung, eine Abänderung des Formulars zu den Heimathscheinen für das Ausland betreffend; vom 16. Februar 1900 Bekanntmachung, die Verleihung des Hofranges an die Gartenbaudirectoren betreffend; vom 21. Februar 1900. Bekanntmachung, die Genehmigung der neuen Satzungen des Erbländischen ritterschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen betreffend; vom 26. Februar 1900. Gesetz, zur Abänderung des Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Alterszulagen derselben betreffend, vom 17. Juni 1898, sowie zur Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873; vom 26. Februar 1900. Gesetz, die Pensionsberechtigung der Nadelarbeitslehrerinnen betreffend; vom 28. Februar 1900. Verordnung, die Fleischtransportkontrole betreffend; vom 28. Februar 1900. Bekanntmachung, die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen betreffend; vom 8. März 1900. Verordnung, betreffend die Anlegung von Mündelgeldern bei Banken; vom 13. März 1900.

Riesa, den 29. Mai 1900.

Der Rath der Stadt.
Dr. Wegelin. Sch.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Straße von **Wildenhain** nach **Langenberg** (S.) ist bei den Postämtern in Großenhain und Riesa, bei jedem für seinen Bezirk, ausgelegt.

Dresden, 26. Mai 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Halke. B.

Bekanntmachung.

Die Dorfstraße zu **Langenberg** ist, indem der Bau derselben beendigt, von heute ab für den Verkehr wieder **frei**.

Glaubitz, am 29. Mai 1900. **Bennewitz**, Gem.-Vorst.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, 29. Mai 1900.

— Das Oschatzer Ulanenregiment trifft Mittwoch, den 6. Juni zu einer 14tägigen Uebung und zwar zu den Regimentsexercitien auf dem Truppenübungsplatz Zeithain ein.

— Man berichtet uns: Das am Sonntag im Hotel „Kaiserhof" stattgefundene Concert der Capelle des 32. Artillerie-Regiments war sehr zahlreich besucht. Das Programm war vorzüglich zusammengestellt und bot Darbietungen ersten Ranges. Eingeleitet wurde das Concert mit dem schneidigen Marsch „Durch Nacht zum Licht" von Laukien, worauf dann die Ouverture „Fra Diavolo" von Auber, die große herrliche Fantasie a. d. Op. „Die Bauernehre" von Leoncavallo, sowie als letzte Nummer des 1. Theiles der neueste Walzer „Ueber den Wellen" folgten. Die Stücke kamen vorzüglich zu Gehör und speciell die letzte Piece wurde so stürmisch applaudirt, daß Herr Günther sich genöthigt sah, als Einlage noch einen strammen Militärmarsch folgen zu lassen. Im 2. Theile hörten wir die Ouverture „Leichte Cavallerie" von Suppé, sowie die liebliche Mazurka „Blau Veilchen" von Eilenberg. Mit dem klassischen Satz: Czardas a. d. Op. „Der Geist des Wojewoden" von Großmann zeigte sich die Capelle ganz auf der Höhe der vielgerühmten Präcision und Exaktheit. An Herrn Böttcher besitzt das Corps einen vorzüglichen Trompeter, der das Lied „Du hörst wie durch die Tannen" von Löwe mit sicherer Technik und äußerst geschmackvollem Vortrag blies. Eine weitere bemerkenswerthe Novität bot Herr Günther mit einem Walzer „Frau Luna" von Linke und mit den beiden strammen Märschen „Unter der Friedensflagge" von Rowidski und dem Parademarsch der 13er Jäger. Damit fand das Concert unter regstem Beifall seinen würdigen Abschluß. Ist dem Trompetercorps für alle diese künstlerisch fein modulirten Darbietungen das wärmste Lob nicht vorzuenthalten, so verdient der wackere Leiter, Herr Stabstrompeter Günther, gewiß nicht weniger Anerkennung und sie sei ihm hiermit in vollem Maße ausgesprochen. —y.

— Die gestrige Sonnenfinsterniß wurde viel beobachtet, da die Witterung dazu sehr günstig war. Wissenschaftliche Erfolge von hoher Bedeutung werden die Beobachtungen in Deutschland, wo die Verfinsterung überall bekanntlich nur eine theilweise war, schwerlich ergeben haben, dagegen hofft man, daß da, wo sie vollständig sein mußte, der Gewinn für die Himmelskunde recht erfreulich sich gestaltet hat, vorausgesetzt, daß dort die geeigneten Bedingungen für das Beobachten und Photographiren gegeben waren. Damit würden dann die bedeutenden Vorbereitungen, die gerade diesmal getroffen worden sind, reichlich belohnt werden. Insbesondere sind in Amerika wissenschaftliche Expeditionen in hervorragender Weise ausgerüstet worden, während die englischen Astronomen vorzugsweise sich nach dem südlichen Portugal und Spanien, sowie nach Algier begeben hatten. Man darf nun erwarten, daß in einiger Zeit eingehende Berichte über die Erfolge auch hierher gelangen werden.

— Die am 9. Januar d. J. von der III. Strafkammer des Dresdner Königl. Landgerichts wegen Vergehens gegen § 9 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884, den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen betreffend, je zu der zulässig niedrigsten Strafe von 3 Monaten Gefängniß verurtheilten Vorarbeiter Friedrich Hermann Hempel aus Questenberg, Steinarbeiter und Hausbesitzer Ernst Traugott Großmann aus Klosterhäuser, Steinbruchspächter und Fuhrwerksbesitzer Heinrich Otto Schubert in Meißen, Tiefbauunternehmer und Hausbesitzer Johann Karl Gottlieb Quaas aus Gröbern, Steinbruchbesitzer und Schiffseigner Otto Franz Leuschner aus Niederlommatzsch, Bruchmeister Johann Friedrich August Schneider aus Diera, Steinbruchspächter Johann Heinrich Gottfried Funke aus Zadel, Steinbruchsbesitzer Ernst Moritz Mehlig aus Rottewitz, Steinbruchsbesitzer Johann August Fichtner aus Cölln, Gastwirth und Steinbruchsbesitzer Friedrich Robert Arnold aus Niederlommatzsch, Bruchmeister Karl Hermann Thomas aus Zadel, Steinbruchsbesitzer Otto Ernst Schulze aus Merschwitz, Schiffseigner und Steinbruchsbesitzer Karl Hermann Wachs aus Merschwitz, Bruchmeister Friedrich August Ockert aus Diera und Geschirrführer Johann Friedrich Hohmuth aus Ebersbrunn sind von Sr. Majestät dem König je nach Vermögensverhältniß zu 30 bis 100 Mk. Geldstrafe begnadigt worden. Es war, wie s. Z. gemeldet, festgestellt worden, daß die Genannten während der Jahre 1897, 1898 und 1899 ohne polizeiliche Erlaubniß aus Sprengöl und Sprengsalz Sprengstoff hergestellt haben.

— Das demnächst ins Leben tretende Ober-Verwaltungsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten des öffentlichen Rechts wird, mit Einschluß des Präsidenten, aus 10 Mitgliedern in zwei Senaten bestehen, von denen sich der eine vorwiegend mit der Erledigung von Reklamationen gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer zu befassen haben wird. Wie verlautet, werden in das neue Gericht aus den Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen je drei höhere Beamte und aus dem Kultus-Ministerium ein Rath berufen werden. Präsident wird der Ministerialdirektor Geh. Rath Freiherr v. Bernewitz im Ministerium des Innern.

— Aus Anlaß eines besonderen Falles sei erneut darauf hingewiesen, daß seitens der Staatsbahn eine Rückerstattung von Fahrgeld auf eine nicht benutzte Fahrkarte nur dann gewährt wird, wenn die Nichtbenutzung der Fahrkarte innerhalb deren Giltigkeitsdauer bescheinigt worden ist.

— Um dem Feuerlöschwesen und der polizeilichen Ueberwachung bei Brandfällen namentlich in kleinen Gemeinden und auf dem platten Lande die gegenüber den zu schützenden wichtigen Interessen erforderliche Zuverlässigkeit zu verleihen, hat das Königliche Ministerium des Innern vor Kurzem im Verordnungswege u. A. folgende Vorschriften erlassen: In erster Linie ist für Errichtung einer geordneten, gehörig organisirten und geübten Feuerwehr Sorge zu tragen, wobei für kleinere benachbarte Gemeinden der Zusammenschluß zu Verbänden behufs ausreichender und zweckmäßiger Einrichtung des Feuerlöschwesens in Erwägung zu ziehen ist. Vor Allem müssen sich die Feuerspritzen nebst Zubehör stets in gutem und brauchbarem Stand befinden und es müssen überall die zur Handhabung und Bedienung der Feuerlösch-Geräthschaften erforderlichen und geeigneten Personen für den Bedarfsfall zur Verfügung gehalten werden. Besonders aber ist dafür zu sorgen, daß thunlichst überall das für Löschzwecke nöthige Wasser vorhanden oder doch leicht zu beschaffen ist. Es müssen zu diesem Zwecke namentlich vorhandene Teiche oder sonstige zweckdienliche Anlagen in brauchbarem und geordnetem Zustande gehalten, beim Mangel natürlicher Wasserabgabestellen aber Vorkehrungen getroffen werden, daß an geeigneten Stellen Wasserbehälter aufgestellt und stets gefüllt erhalten werden. Zur Errichtung und vollständigen Ausrüstung von Feuerwehren können an bedürftige Gemeinden Beihilfen aus dem Feuerwehrfonds gewährt werden, dessen Erhöhung bereits in Aussicht genommen ist. Auch ist die Bewilligung unverzinslicher Darlehne zur Anschaffung von Fahrfeuerspritzen aus Staatsmitteln nachgelassen.

— In verschiedenen Gegenden kann man beobachten, wie die Brombeergestrüppe und ähnliche rankende Gewächse niedergebrannt werden. Obwohl hierzu oftmals kaum ein wirklich triftiger Grund vorliegt, sollte man sich doch hüten, dies jetzt, im späteren Frühjahre vorzunehmen, da derartige Dorngebüsche zahlreichen nützlichen Vogelarten zum Nisten dienen. Besonders die Grasmücken, die ja nicht nur durch Wegfangen schädlicher Insekten nützlich werden, sondern auch durch ihren angenehmen Gesang uns erfreuen, werden dadurch arg geschädigt. Aber auch andere Vögel vertreibt man durch dieses Niederbrennen aus der Gegend. Gerade heutzutage, wo der Vogelwelt immer mehr natürliche Nistgelegenheit genommen wird, wo man aber auch von Vogelfreunden und Vogelschützern energisch für die Anlage von künstlichen Vogelschutzgehölzen und Hecken eintritt, sollte jeder Feldbesitzer derartige von selbst entstandene und ihm selbst kaum Schaden bringende Gebüsche stehen lassen, auf keinen Fall aber sie jetzt, zur Brutzeit der Vögel, vernichten.

—* Ueber Kleinteich- und Fischzuchtwirthschaften, sowie über Bewirthschaftung fließender Gewässer in Sachsen, hat der Sächsische Fischereiverein zu Dresden, Wienerstraße 13, soeben ein mit Zeichnungen und Situationsplänen ausgestattetes Schriftchen unter dem Titel: „Belehrende Mittheilungen über den Betrieb und die Rentabilität von Fischwirthschaften in geschlossenen und offenen Gewässern des Königreichs Sachsen" erscheinen lassen, welches allen Fischwasserbesitzern und Fischzüchtern um so willkommener sein dürfte, als es in gemeinverständlicher Weise nicht nur den gegenwärtigen Stand und rationellen Betrieb der Fischzucht und Fischwirthschaft behandelt, sondern namentlich auch an der Hand von Beispielen aus der Praxis ziffernmäßig die hohe Rente nachweist, welche durch sachgemäß betriebene Fischwirthschaft in geschlossenen, oder offenen Gewässern erzielt werden kann. — Die große Zahl der in Sachsen vorhandenen vielfach völlig unwirthschaftlich behandelten Teiche und Flußläufe, sowie die Erkenntniß, daß in ihnen ein nennenswerther Bruch-